

Wegbrennens betrifft, so sind solche Vorfälle, wie der Brand von Hamburg, höchst selten, und werden immer seltener, je solider gebaut wird; sollte aber ja einmal ein solcher Brand in Leipzig entstehen, nun so werden doch nicht alle Universitätsgebäude wegbrennen, und es wäre daher immer gut, wenn man bis dahin einen Baufonds gesammelt hätte. Sollten sie aber auch alle wegbrennen, nun so ist ja noch die Brandversicherungsanstalt da, welche jetzt jedes Gebäude nach dem wahren Werthe versichert und vergütet. Mag auch die geehrte Deputation bei der Berechnung der Nutzung von dem preussischen Hause Seite 524 ihres Berichts nicht zu dem Resultate, wie das hohe Cultusministerium in der Budgetunterlage gelangt sein, so hat sie doch einen Mehrertrag von 700 Thalern auf 41,000 Thaler Anlagecapital zugestehen müssen, was schon an sich ein sehr bedeutender Gewinn ist, wobei aber noch in die Waagschaale gelegt werden muß, daß man auf diese Weise ein ganz neues Haus erhält, da das alte in nicht gar zu langer Zeit doch hätte gebaut werden müssen. Konnten nun unter solchen Umständen den Stiftungen für die von ihnen entnommenen Darlehne 4 pro 100 Zinsen gewährt werden und ist sowohl hinlängliche Sicherheit für das Capital, als für die zu gewährenden Zinsen vorhanden, wird damit zugleich ein Tilgungsfonds verbunden, der in nicht allzu langer Zeit die Schulden gänzlich mortificiren wird, so scheint mir der eingeschlagene Operationsplan sowohl für die Universität selbst, als für die Stiftungen, ja für das ganze Land zu den allerzweckmäßigsten zu gehören. Denn je mehr die Universität von ihrem eignen Vermögen Nutzen zieht, je weniger wird sie in die Lage kommen, subsidiarische Fonds zu verlangen. Aber eben wegen der subsidiarischen Verbindlichkeit des Landes gegen die Universität möchte auch den Ständen das Recht kaum abzusprechen sein, fortbauend in die Administration des Universitätsvermögens Einsicht zu nehmen, nicht etwa, weil sie zu einer Mitadministration befugt sind, welche vielmehr der hohen Staatsregierung allein zusteht, sondern eben wegen der subsidiarischen Verbindlichkeit des Landes, der Universität die Mittel zu ihrer Fortdauer zu gewähren, wenn die ihrigen erschöpft sind. Jedenfalls werden die Stände sagen können: Wenn wir wieder bewilligen müssen, wollen wir uns erst überzeugen, welche Fonds da sind! Und ich glaube, die Stände werden mit ihren Erinnerungen gehört werden müssen.

Gegen die Aufstellung besonderer Actoren muß ich mich ein für alle Mal aussprechen; denn sie wäre eine Schmach für die Universität und ist auch rebus instantibus ganz überflüssig, sie würde bloß unnöthige Kosten verursachen. Der Abgeordnete Sachse hat das in seinem Separatvoto genügend ausgeführt, weshalb ich mich weiterer Ausführung enthalte und mit der Bemerkung schließe, daß ich nach den von dem hohen Ministerio gegebenen Zusicherungen auch meine Stimme bloß nach Maßgabe derselben abgeben werde.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir doch zwei Worte gegen den Abg. Jani erlauben. Er scheint sich einigermaßen zu widersprechen; denn er stellte an die Spitze seiner Rede, daß die völlig freie Gebahrung der Universität mit ihrem Vermögen zugestanden

werden müsse, weil sie volle Eigenthümerin desselben sei, und daher damit nach Belieben schalten und walten könne. Zuletzt verlangt er aber doch die Controle der Stände hinsichtlich dessen Verwaltung, wegen der subsidiarischen Verbindlichkeit der Staatscassen. Die Deputation streitet der Universität nicht die Rechte ab, die sie als Corporation hat; allein diese Corporation befindet sich in der eigenthümlichen Lage, daß sie von den Ständen Geld verlangt, und zwar als einen regelmäßigen Zuschuß, und da wird sie sich wohl fügen müssen; denn sonst wäre sie allerdings in dem selten glücklichen Falle, daß sie ihr Vermögen verthun könnte und dann an die Staatscassen gehn und den Ersatz fordern. So lange die Stände bewilligen sollen, müssen sie auch über die Verwaltung der Universität die Controle führen. Wer sich aber eine Controle muß gefallen lassen, wird dadurch jedenfalls in seiner Verwaltungsbefugniß mehr oder weniger beschränkt, und in diesem Falle befindet sich die Universität nach der Ansicht der Deputation. Der Abgeordnete meinte ferner, die Universität wolle den Stiftungen einen höhern Zinsfuß gewähren? Keineswegs, gerade das Gegentheil; die Universität will wohlfeil bauen, um an den Zinsen zu gewinnen. Sie kann aber nur wohlfeil bauen, wenn sie wohlfeil borgt; denn sonst würde sie von dem Bauen keinen Gewinn haben, und also liegt nicht die Absicht vor, dem Stiftungsvermögen Gewinn zuzuwenden; denn der Zweck, welchen der Ausleihfonds verfolgt, und das Erborgen von den Stiftungen sind zwei ganz verschiedene Sachen. Wenn aber der Abgeordnete meinte, daß die Sicherheit für die Darlehne vollständig vorhanden wäre, so muß ich das leugnen; denn die Deputation hat bewiesen, daß nur für 390,000 Thlr. pupillarisches Sicherheit vorhanden ist und 342,000 Thlr. Schulden nach den Plänen des Herrn Ministers vorhanden sein, oder respective contrahirt werden würden, sobald die projectirten Baue ausgeführt werden. Wenn nun der Abgeordnete mit Recht bemerkte, daß die Stiftungen ein stillschweigendes Unterpfand am Vermögen der Universität hätten, die Universität aber 721,000 Thlr. Stiftungsvermögen circa zu vertreten hat, so frage ich, wo noch für einen Pfennig Sicherheit vorhanden ist?

Abg. Jani: Es mag doch wohl ein großer Unterschied sein, ob ich Einsicht in eine Verwaltung nehme, oder ob ich der Verwaltung die Wege vorschreiben kann, die sie gehen muß. Die Wege, welche die Universität zu gehen hat, müssen den bestehenden Gesetzen angemessen sein, aber vorschreiben können die Stände der Universität nicht, wie sie ihr Vermögen zu verwalten hat. Sie kann und muß es thun, tanquam bonus paterfamilias. Ob sie Geld zu niedrigen Zinsen aufnimmt, um den Stiftungen zu nützen oder ihrem eignen Zwecke, wird wohl ziemlich einerlei sein; denn beide fallen in ihren Zwecken zusammen.

Abg. Braun: Auch ich muß das Recht der Ständeversammlung bewahren, über den vorliegenden Gegenstand ein Wort zu sprechen und einen Blick in die Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen der Universität zu werfen. Dieses Recht der Ständeversammlung fließt aus der Befugniß und Verpflichtung, die nöthigen Fonds für die Universität zu bewilligen, insofern das Vermögen derselben zu Bestreitung der nöthigen Aus-